|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gem. § 14 GefStoffV | | | |  | | |
| Leichtentzündliche Gefahrstoffe, flüssig | | | | | | |
| *Flüssige Stoffe, die einen Flammpunkt (FP) unter 21 °C haben, aber nicht hochentzündlich sind.*  *Hinweis: Es gibt weitere entzündliche (FP 21°C bis 55°C) und hochentzündliche (FP unter 0°C) Gefahrstoffe*  z.B. Toluol, Ethylacetat, Heptan, Nitroverdünnung, Aceton, Ethanol, Tetrahydrofuran | | | | | | |
| Gefahr für Mensch und Umwelt | | | | | | |
| Gefahr | | | * Die Flüssigkeiten sind bei Raumtemperatur leicht flüchtig, ihre Dämpfe sind i.d.R. schwerer als Luft und bilden ein explosionsfähiges Dampf-Luft-Gemisch. * Einige Substanzen wirken narkotisch und entfettend auf die Haut. Andere werden durch die Haut aufgenommen und wirken gesundheitsschädlich. | | |  |
| Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln | | | | | | |
|  | Handschutz: Bei Substanzkontakt sind chemikalienbeständige Handschuhe erforderlich. Naturlatex nicht geeignet. Gegen die Vielzahl dieser Stoffe kann durch ein einziges Handschuhmaterial kein zuverlässiger Schutz erreicht werden. Es muss deshalb grundsätzlich längerer Handschuhkontakt (über 2-3 Minuten) mit diesen Stoffen vermieden werden.  Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz.   * Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. * Von Zündquellen, offenen Flammen und Wärmequellen fernhalten. * Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. * Sollen leichtentzündliche flüssige Stoffe in Kühlschränken oder Kühltruhen aufbewahrtwerden, dürfen in deren Innenräumen keine Zündquellen vorhanden sein | | | | |  |
| Leichtentzündliche flüssige Stoffe dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Gefäßen von höchstens 1 Liter Fassungsvermögen aufbewahrt werden.. | | | | | | |
| Verhalten im Gefahrfall | | | | | | |
| 1. Im Gefahrenfall alle Anwesenden warnen, betroffenen Bereich räumen. 2. Bei Beseitigen von Gefahr Schutzausrüstung tragen. In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung mit (potenzieller) Luftgrenzwertüberschreitung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. 3. Verschüttete Flüssigkeiten mit einem Bindemittel aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen. 4. Bei kleinen Entstehungsbränden mit Wasser im Sprühstrahl (kein Vollstrahl), CO2  oder Löschpulver löschen. 5. Machen Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen vertraut, d.h. Feuerlöscher, Löschdecken, Notdusche, Notruf etc. | | | | | | |
| Erste Hilfe | | | | | NOTRUF 112 | |
|  | | Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Getränkte Kleidung sofort entfernen (Gesundheitsgefahr und erhöhte Brandgefahr).  Nach Augenkontakt: Bei gut geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem kalten Wasser spülen (Augendusche).  Nach Einatmen: Frischluft.  Nach Verschlucken: Viel Wasser trinken, falls vorhanden mit Aktivkohle-Zusatz.  Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich das Etikett vorzeigen). | | | | |
| Sachgerechte Entsorgung | | | | | | |
| Lösungsmittelabfall ist umgehend zu entsorgen. Abfälle in geschlossenen Behältern sammeln und nach Anweisung des Abfallbeauftragten über das zentrale Zwischenlager Tel.: 798 - 29392 entsorgen. | | | | | | |